

I. Vertrag

Vertrag über die Bereitstellung von Software as a Service

zwischen

ARELIO GmbH

Maillinger Straße 34

80636 München

– nachfolgend „Anbieter“ –

und

– nachfolgend „Kunde“ –

– einzeln bzw. gemeinschaftlich „Vertragspartner“ –

Präambel

Der Anbieter stellt zur Berechnung eines investitionstheoretisches Verfahren zur Wertermittlung (**Discounted Cash-Flow** (DCF) (dt. *abgezinsten Zahlungsstrom*) ein internetbasiertes Programm zur Verfügung.

Der Anbieter bietet die zeitweise Nutzung solcher Softwareanwendungen über eine Telekommunikationsverbindung gegen Entgelt an.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner, dass der Anbieter dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die benötigten Softwareanwendungen zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung zur Verfügung stellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung der in **Anhang 1** vereinbarten Softwareanwendungen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl: ANWENDUNG) zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der ANWENDUNG und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der ANWENDUNG sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der in im **Anhang 1** vereinbarten Umfang durch den Anbieter gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

§ 2 Bereitstellung von ANWENDUNG

(1) Der Anbieter hält ab dem Erhalt der Entgeltzahlung auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl: SERVER) die in **Anhang 1** vereinbarte ANWENDUNG in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

(2) Der Kunden, erhält automatisch nach Anmeldung die Anzahl, der gebuchten Benutzer und Benutzerpasswörter. Sämtliche Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. Evtl. weitere Sicherheitsmaßnahmen sind in **Anhang 1** vereinbart.

Der Kunde darf immer nur pro bezahltem User Account, mit nur mit einer Person mit dem Account arbeiten, ggfs. sind mehrere Accounts zu buchen. Der Anbieter behält sich bei Missachtung die Sperrung des bezahlten Accounts vor.

(3) Der Anbieter hält auf dem SERVER ab dem Beginn des Abonnements Speicherplatz in üblichen Gebrauchsgrößen bereit. Weitere Einzelheiten zu Speicherplatz und ANWENDUNGSDATEN werden erforderlichenfalls in individueller Absprache vereinbart.

(4) Die ANWENDUNG und die ANWENDUNGSDATEN werden auf dem SERVER regelmäßig, mindestens wöchentlich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

(5) Übergabepunkt für die ANWENDUNG ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Anbieters.

(6) Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden sind jeweils die aktuellen Versionen der Browser, Mozilla Firefox, Google Chrome und Microsoft Internet Explorer. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist der Anbieter nicht verantwortlich.

§ 3 Technische Verfügbarkeit der ANWENDUNG und des Zugriffs auf die ANWENDUNGSDATEN, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

(1) Der Anbieter schuldet die in **Anhang 2** vereinbarte Verfügbarkeit der ANWENDUNG und der ANWENDUNGSDATEN am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der ANWENDUNG und der am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

§ 5 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

(1) Kommt der Anbieter den in §§ 2 bis 4 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Gerät der Anbieter mit der betriebsfähigen Bereitstellung der ANWENDUNG in Verzug, so haftet der Anbieter in Höhe von 1 Monatspauschale. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Anbieter eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, dh. innerhalb der Nachfrist nicht die volle Funktionalität der ANWENDUNG zur Verfügung stellt.

(3) Wird bei Nutzung von ANWENDUNG die gem. § 4 und **Anhang 2** vereinbarte Verfügbarkeit aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, unterschritten, zahlt der Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Monatspauschale.

(4) Ist eine Nutzung einer ANWENDUNG nicht innerhalb der in **Anhang 2** vereinbarten Frist, nachdem der Anbieter vom Mangel Kenntnis erlangt hat wiederhergestellt, so kann der Kunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

(5) Der Anbieter hat darzulegen, dass er den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Anbieter nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass der Anbieter anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

§ 7 Nutzungsrechte an und Nutzung der ANWENDUNG, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

(1) Nutzungsrechte an der ANWENDUNG

(a) Der Kunde erhält an der ANWENDUNG einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Eine physische Überlassung der ANWENDUNG an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die ANWENDUNG nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.

(c) Der Kunde nutzt die ANWENDUNG nur durch eine Person. Es handelt sich dabei um eine natürliche Person, deren Name mit dem, in der Anwendung angegebenen Namen übereinstimmt. Weitere Ansprüche des Anbieters bei einer mengenmäßigen Mehrnutzung über die vereinbarte Nutzung hinaus bleiben unberührt.

(d) Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der ANWENDUNG vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(e) Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die ANWENDUNG vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(f) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insb. nicht berechtigt, die ANWENDUNG über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Drit-

ten nutzen zu lassen oder die ANWENDUNG Dritten zugänglich zu machen. Insb. ist es nicht gestattet ANWENDUNG zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

(a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der ANWENDUNG durch Unbefugte zu verhindern; Einzelheiten sind in **Anhang 1** vereinbart.

(b) Der Kunde haftet dafür, dass die ANWENDUNG nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, auf dem SERVER gespeichert werden.

(3) Verletzung der Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 durch den Kunden

(a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abs. 1 oder 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter Zugriff des Kunden auf die ANWENDUNG sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

(b) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abs. 2 lit. b, ist der Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insb. dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abs. 1 oder 2, und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

(c) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der ANWENDUNG durch Dritte (oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer) schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der monatlichen Grundpauschale nach § 9 Abs. 2 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(d) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Anbieter Schadensersatz nach Maßgabe von § 16 geltend machen.

§ 8 Haftung für Rechte Dritter

(1) Der Anbieter wird den Kunden von Rechten Dritter bzw. von deren Geltendmachung und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die ANWENDUNGSDATEN ermöglichen.

(2) Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch der ANWENDUNG beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.

(3) Eine nicht vorhandene Nutzbarkeit der ANWENDUNG und/oder der ANWENDUNGSDATEN aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne von **Anhang 2**.

(4) Soweit der Anbieter nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insb. über die notwendigen Nutzungsrechte an Software und Dokumentationen, die ANWENDUNG länger als in **Anhang 1** vereinbart nicht nutzbar ist, gelten § 5 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(5) Entfällt

(6) Entfällt

(7) Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

§ 9 Entgelt

(1) Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. der ANWENDUNG und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz einschließlich der Datensicherung setzt sich aus einer Grundpauschale und aus nutzungsabhängigen Vergütungen nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 zusammen.

(2) Die in **Anhang 1** der Höhe nach vereinbarte Grundpauschale fällt für jeden angefangenen Monat ab betriebsfähiger Bereitstellung an. Sie wird im Voraus fällig.

(3) Die nutzungsabhängige Gebühr für die Nutzung einer jeden ANWENDUNG wird in **Anhang 1** vereinbart.

(4) Die nutzungsabhängige Gebühr für die laufende Speicherung und Bereithaltung der ANWENDUNGSDATEN einschließlich der Datensicherung wird in **Anhang 1** vereinbart.

(5) Entfällt

(6) Der Anbieter ist berechtigt, die Grundpauschale nach Abs. 2 sowie die Grundpreise für die nutzungsabhängigen Vergütungen nach Abs. 3 und 4 erstmals nach Ablauf von 1 Monat nach Vertragsbeginn mit einer Ankündigung in Textform von 1 Woche zum darauf folgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags anfallenden Kosten erhöht haben.

Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Anbieter den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

(7) Sonstige Leistungen werden vom Anbieter nach Aufwand (Time & Material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen des Anbieters erbracht.

(8) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

§ 10 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird insb.

1. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie in § 2 Abs. 3 iVm. **Anhang 1** vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. die in § 2 Abs. 8 iVm. **Anhang 1** vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 7 einhalten, insb.
 - a. sofern eine Nutzung nur durch sog. „named User“ zugelassen ist, alle von ihm für die Nutzung der ANWENDUNG nach § 7 vorgesehenen Nutzer und entsprechende Änderungen benennen;
 - b. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - c. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der ANWENDUNG möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - d. den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der ANWENDUNG durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der ANWENDUNG verbunden sind;
 - e. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
4. dafür Sorge tragen, dass er (zB bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den SERVER des Anbieters) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
5. nach § 11 Abs. 2 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der ANWENDUNG personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
6. vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
7. wenn er zur Erzeugung von ANWENDUNGSDATEN mit Hilfe der ANWENDUNG dem Anbieter Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen;

8. sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem SERVER gespeicherten ANWENDUNGSDATEN durch Download sichern;

§ 11 Datensicherheit, Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Anbieter wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, so lange ANWENDUNGSDATEN im Einflussbereich des Anbieters liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

(5) Entfällt

§ 12 Geheimhaltung

(1) Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch den Anbieter vertraulich zu behandeln sind insb. die ANWENDUNGSDATEN, sollte er von ihnen Kenntnis erlangen.

Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie

- ▷ ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ▷ der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ▷ der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

(2) Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.

(3) Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 nicht nachgewiesen ist.

§ 13 Sanktion bei Verletzung der Verpflichtungen nach §§ 11, 12

Verletzt ein Vertragspartner eine Pflicht nach den §§ 11, 12 aus Gründen, die er zu vertreten hat, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von einer Monatspauschale fällig.

§ 14 Ansprechpartner und Eskalationsstufe

(1) Die Vertragspartner benennen schriftlich zu Zwecken der Kanalisierung der – insb. bei Störungen im Leistungsgefüge erforderlichen – Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann oder solche Erklärungen innerhalb von sechs Werktagen, nachdem ihm der Hauptansprechpartner des anderen Vertragspartners einen Sachverhalt und das Bedürfnis nach Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat, herbeiführen kann.

(2) Ist eine Abstimmung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, ist der Vorgang unverzüglich der jeweili-

gen Geschäftsführung der Vertragspartner oder der von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorzulegen. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren zwölf Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

(3) Die vorstehend vorgegebenen Eskalationsfristen führen nicht zur Hemmung von in diesem Vertrag einschließlich Anhängen vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen.

§ 15 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

(1) Die Haftung der Vertragspartner bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie bei Personenschäden ist der Höhe nach unbeschränkt.

(2) Die Vertragspartner haften einander – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Übrigen bei von ihren Mitarbeitern oder von ihnen eingeschalteten Dritten schuldhaft verursachte unmittelbare Sachschäden bis zu einer Höhe von einer Monatspauschale je Schadensereignis und bei Vermögensschäden bis zu einer Höhe von einer Monatspauschale je Schadensereignis, höchstens jedoch mit Euro 1000.00 in einem Vertragsjahr.

§ 16 Laufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem in **Anhang 1** vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 15 Werktagen und nach Durchlaufen des vereinbarten Eskalationsverfahrens möglich.

Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 15 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Der Anbieter kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 18 Höhere Gewalt

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- ▷ von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- ▷ Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- ▷ über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- ▷ nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht Anwendung.

(2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.

(5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung iS von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für München zuständige Landgericht.

II. Anhänge

Anhang 1

1. Leistungsbeschreibung der ANWENDUNG(EN) (§ 2 Abs. 2):

2. Nach §§ 1, 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellte ANWENDUNG(EN):

Name: Arelio-DCF

Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung nach § 2 Abs. 1: Bei Zahlungseingang der ersten Monatspauschale

Monatliche Grundpauschale nach § 9 Abs. 2: Euro 75 + Mwst.

Nutzungsabhängige Gebühr nach § 9 Abs. 3 (Betrag, Zeiteinheit usw.): Nach gesonderter Vereinbarung

Die genannten Nutzer sind keine Concurrent User, sondern Named User. Die Namen werden bei Registrierung mitgeteilt und sind danach nicht änderbar. Wird die Anzahl der vereinbarten Benutzer überschritten (§ 7 Abs. 1 lit. c), werden die Gebühren für zusätzliche Nutzer fällig.

3. Der Kunde erhält von dem Anbieter ab dem unter „Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung“ genannten Zeitpunkt Speicherplatz im Umfang von 200 MB bereit gestellt. Weiterer Speicherplatz kann in Einheiten von jeweils 1 GB mit einer Anforderungsfrist von 1 Monat zur Verfügung gestellt werden; die Mindestlaufzeit einer solchen Erweiterung des Speichers beträgt einen Monat. Der Kunde ist für die rechtzeitige Anforderung weiteren Speicherplatzes allein verantwortlich.

4. Entfällt

5. Zu schaffende kundenseitige System- und Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 8) einschließlich der Datenformate derjenigen Daten, die der Kunde auf dem SERVER des Anbieters zur Arbeit mit den ANWENDUNG ablegt; sonstige Einzelheiten der Zugriffsgestattung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8, § 3 Abs. 2 und Schutzmaßnahmen des Kunden nach § 7 Abs. 2 lit. a (insb. Vereinbarungen zu Sicherheitsfragen):

6. Die ANWENDUNG ist am vereinbarten Leistungsübergabepunkt gem. dem Vertrag betriebsfähig bereitgestellt, wenn der Anbieter dem Kunden die Freischaltung mitgeteilt oder die Freischaltcodes übermittelt hat. Darauf, wann der Kunde den ersten Zugriff nimmt, kommt es nicht an.

Anhang 2 Schwellenwerte, Verfügbarkeit, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

1. Entfällt

2. Begriff der Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit bezieht sich auf jede einzelne, in Anhang 1 Ziffer 2 bezeichnete ANWENDUNG gesondert. Verfügbarkeit ist die Möglichkeit des Anwenders, die gesamten Funktionalitäten der betreffenden ANWENDUNG sowie die ANWENDUNGSDATEN am Leistungsübergabepunkt zu nutzen.

3. Bestimmung der Verfügbarkeit

Der Anbieter stellt dem Kunden die ANWENDUNG während der vereinbarten Laufzeit bereit, aber unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit nach Ziffer 4; die Laufzeit abzgl. der Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit ist die Systemlaufzeit.

Die Systemlaufzeit, die Kernnutzungszeit innerhalb der Systemlaufzeit und die Randnutzungszeit (als Zeit außerhalb der Kernnutzungszeit, jedoch innerhalb der Systemlaufzeit) sind nachfolgend vereinbart. Die Verfügbarkeit wird gesondert innerhalb der Kernnutzungszeit und innerhalb der Randnutzungszeit berechnet. Der Wert der Verfügbarkeit ist der Prozentsatz des Vorliegens der Verfügbarkeit innerhalb des Bezugszeitraumes. Der Bezugszeitraum ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Ungeachtet einer etwaigen Einhaltung der Verfügbarkeit innerhalb des Bezugszeitraums darf die ZUGRIFFS-SOFTWARE bzw. eine ANWENDUNG, sollen Vertragsstrafen nicht anfallen, maximal die ausgewiesene ununterbrochene Ausfallzeit aufweisen.

Die Parameter werden wie folgt vereinbart:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der ZUGRIFFS-SOFTWARE sowie der ANWENDUNG (jeweils Produktname)	Systemnutzungszeit [zB 7 x 24 Std., 365 Tage/Jahr oder mo-fr. von 8–18 Uhr]	Bezugszeitraum für die Messung der Verfügbarkeit [Woche, Monat, Jahr]	Angaben zur Kernnutzungszeit			Angaben zur Randnutzungszeit		
				Kernnutzungszeit	Verfügbarkeit in % innerhalb der Kernnutzungszeit	Längste ununterbrochene Ausfallzeit innerhalb der Kernnutzungszeit	Randnutzungszeit	Verfügbarkeit in % innerhalb der Randnutzungszeit	Längste ununterbrochene Ausfallzeit innerhalb der Randnutzungszeit
1	ARELIO-DCF	7x24x365	Monat	07.00-21.00	95%	1h	21.00-07.00	80%	2h

Zur verfügbaren Nutzung (Verfügbarkeit gegeben) zählen auch die Zeiträume während

- ▷ Störungen in oder aufgrund des Zustands von nicht vom Anbieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der ANWENDUNG erforderlichen technischen Infrastruktur;
- ▷ Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind, zB. die Überschreitung einer vereinbarten zugelassenen Beanspruchung der ANWENDUNG;

4. Geplante Nichtverfügbarkeit

4.1 Geplante Nichtverfügbarkeit

Der Anbieter ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, die ANWENDUNG und/oder SERVER zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind mit dem Kunden zu vereinbaren. Bei wichtigen Gründen wird der Kunde seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit in der Randnutzungszeit besteht.

4.2 Nutzung der ANWENDUNG in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit

Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die ANWENDUNG nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung einer ANWENDUNG in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.